

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2004

Nr. 2004/1187

KR.Nr. I 075/2004 VWD

Interpellation Kurt Küng (SVP, Feldbrunnen): Übereifriger Einsatz der Tierschutzbe- hörden und deren Kostenfolge (12.05.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit Verfügung vom 14.8.2001 erliess das Tierschutzinspektorat des kantonalen Veterinärdienstes Solothurn (Amt für Landwirtschaft) gegen Frau Helga Hirschi, damals wohnhaft in Hauenstein Kanton Solothurn, ein auf 5 Jahre befristetes Tierhalteverbot für Hunde und Katzen, und stellte ihr eine Kostenverfügung von Fr. 2'000.— für das Verfahren in Aussicht. Die entsprechende Rechnung wurde ihr am 23. August 2001 zugestellt. Ausgelöst wurde diese Verfügung durch den Übereifer eines vom Tierschutz besessenen Tierschutzinspektors. Aus den diversen amtlichen Papieren geht hervor, dass die kantonalen Behörden am 9.8.2001 überfallartig und unter der Leitung des besagten Tierschützers auf dem Areal der mittellosen Hundehalterin, im Beisein ihrer ebenfalls anwesenden erwachsenen Tochter, insgesamt 16 Chihuahua-Hunde (wovon 2 Welpen) und 9 Katzen (wovon ein Wurf mit 5 Jungtieren) beschlagnahmt hatten. Bei den Chihuahua-Hunden handelt es sich um die kleinste Hunderasse, welche auf dem Markt zu Preisen von ca. Fr. 2'000.— bis 3'000.— gehandelt werden. Die Beschwerde vom 3. September 2001 wurde dem Tierschutzinspektorat (Hr. M. Kummli) zur Vernehmlassung zugestellt, welcher am 17. Oktober 2001 zur Beschwerde Stellung nahm und umfängliche Abweisung der Beschwerde beantragte und auch begründete. Der Vertreter von Frau Hirschi konnte hiezu nochmals Stellung nehmen, und tat dies auch mit Eingabe vom 23. November 2001. Am 27. November 2001 verfügt das Volkswirtschaftsdepartement die Stellungnahme des Vertreters von Frau Hirschi vom 23. November 2001 gehe zur Kenntnisnahme an den kantonalen Veterinärdienst. Dann ging nichts mehr. Am 7. Juni 2002, also 7 Monate später, erlaubte sich der Rechtsanwalt von Frau Hirschi beim Volkswirtschaftsdepartement telefonisch die Anfrage, was eigentlich in dieser Beschwerdesache gehe? Der Departementssekretär, Hans A. Renfer, konnte keine Auskunft geben. Am 22. April 2003, also nach Ablauf von weiteren 10 Monaten, meldete sich eine Frau Mäder des Volkswirtschaftsdepartements und vereinbarte mit dem Vertreter von Frau Hirschi einen Besprechungstermin, welcher dann am 24. April 2003 im Rathaus Solothurn stattfand. Bei dieser Besprechung wurde dem Rechtsanwalt nahe gelegt, man sollte doch einen Vergleich anstreben, bei einem Entscheid müsste nämlich die Beschwerde gutgeheissen werden. Offensichtlich war jenen, welche sich bis zu diesem Zeitpunkt mit der Beschwerde befassten oder hätten befassen müssen, die Angelegenheit peinlich geworden. Ein Vergleich wurde am 14. Juli 2003 abgeschlossen. Vom Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bis zum Abschluss des Vergleichs vergingen fast zwei Jahre! Vom 27. November 2001 (Zusendung der Stellungnahme des Vertreters von Frau Hirschi vom 23. November 2001 an den kantonalen Veterinärdienst) bis zur Besprechung mit Herrn Cattin im Volkswirtschaftsdepartement vom 24. April 2003 vergingen 17 Monate, während welchen in der Beschwerde nichts ging! Unter Beachtung von Aufwand und Ertrag kann man in diesem exemplari-

schen Falle von hysterischer Tierschutzpraxis sicherlich nicht von sorgfältigem Umgang mit Steuergeldern sprechen.

Ich bitte die Regierung nun daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden der Hundehalterin nachweisbar in gesundem, angemessen ernährtem und sauberem Zustand lebende Kleinsttiere ohne konkrete Klage weggenommen?
2. Wer gab den Beschlagnahmungsbefehl für den 9.8.2001 und mit welcher gesetzlichen Legitimation?
3. Nebst eigenen Tieren betreute die Tierhalterin auch ihr zugelaufene Katzen. Trotz mehreren Anrufen von Frau Hirschi ins Tierdörfli Wangen b. Olten mit der Bitte, dass sie die ihr zugelaufenen zwei Katzenmütter, inkl. deren fünf Jungtiere bringen könne, fand Frau Hirschi kein Gehör, angeblich infolge Platzmangel. Hätte Sie denn nach Meinung des Veterinäramtes diese Tiere einfach totschiagen sollen?
4. Warum hat sich das Veterinäramt ausschliesslich auf Denunziantentum und erdichtete Behauptung verlassen und nicht vorzeitig mit der Hundehalterin über allenfalls zu beanstandende Tatsachen gesprochen?
5. Ist in den Augen der Regierung eine Tierbeschlagnahmung, wie oben beschrieben, noch verhältnismässig, wenn für eine solche Aktion: mehrere Polizisten in Kampfuniform, mit Kampfstiefeln und Gummiknüppel inkl. Pistolen bei einer kranken älteren Frau in dieser Art und Weise aufkreuzen?
6. Entspricht es den polizeilichen Gepflogenheiten, dass bei einem solchen behördlichen Vorgang ein übereifriger Tierschutzinspektor sogar mit der Einsatzleitung betraut wird?
7. Wie viele der beschlagnahmten Tiere wurden der Hundehalterin wieder zurückgebracht und in welchem Zustand?
8. Dem Vernehmen nach entstanden dem Kanton für die «befristete» Unterbringung der beschlagnahmten Tiere Kosten um Fr. 13'000.--. Wie hoch waren die genauen Kosten?
9. Wurden die beschlagnahmten Tiere verkauft? Wenn ja, zu welchem Preis?
10. Wie hoch sind die gesamten Verfahrens- Parteientschädigungs- und Massnahmen- und Polizeikosten? Ich bitte um eine detaillierte Kostenauflistung.
11. Bedeutet der Vergleich für die Behörden auch das Eingeständnis, dass das Vorgehen der kantonalen Behörden übertrieben und unverhältnismässig war, und dass Angesichts der offenbar enormen Kostenfolge leider auch einer «unbeabsichtigten» Verschleuderung von Steuergeldern gleichkommt?

2. **Begründung (Vorstosstext)**

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Eine der Aufgaben des kantonalen Veterinärdienstes ist es, die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung zu überprüfen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen. Der Tierschutzinspektor führt zu diesem Zweck Inspektionen durch.

Vorliegend gab es verschiedene Hinweise, wonach die Hundehaltung von Frau X. nicht den Tierschutzvorschriften entspreche. Mehrere Besuche und Gespräche bei und mit der Tierhalterin führten leider nicht zu Verbesserungen. Die Tierhaltung musste auch weiterhin als „stark abweichend von

den Vorschriften“ beurteilt werden. Die Hunde und Katzen, welche sich im Haus von Frau X. befanden, mussten schlussendlich beschlagnahmt werden. In der Folge erliess der Tierschutzinspektor die im Vorstoss erwähnte Verfügung, gegen die Beschwerde eingereicht wurde. Im darauffolgenden Verfahren hat der Veterinärdienst unter Einhaltung der gesetzten Termine seine Stellungnahmen verfasst.

In der Zwischenzeit zog die Tierhalterin in den Kanton Bern. Auf Ansuchen der solothurnischen Tierschutzbehörden stellte der bernische Veterinärdienst fest, dass Frau X. an ihrem neuen Wohnort einige Hunde hält, allerdings unter wesentlich besseren Bedingungen als an ihrem früheren Wohnort im Kanton Solothurn. Es bestand kein Anlass das vom Kanton Solothurn erlassene Tierhalteverbot für Frau X. auch auf das Gebiet des Kantons Bern auszuweiten. Eine Rückgabe aller oder eines Teils der beschlagnahmten Hunde kam jedoch nicht in Frage, weil der Veterinärdienst des Kantons Bern eine Erhöhung der Zahl der von Frau X. in ihrer neuen Wohnung bereits wieder gehaltenen Hunde nicht akzeptiert hätte.

Der kantonale Veterinärdienst hat vorliegend seine Vollzugsaufgaben gestützt auf die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung wahrgenommen.

Eine Anfrage des Rechtsdienstes des Volkswirtschaftsdepartementes an den Veterinärdienst, ob dieser allenfalls einem Vergleich im Verfahren mit Frau X. zustimmen würde, wurde anhand folgender Überlegungen bejaht: Eine Weiterführung des Verfahrens durch den Veterinärdienst wäre für beiden Parteien sehr zeit- und kostenintensiv gewesen, zumal das Ziel der Tierschutzbehörde erreicht war. Die beschlagnahmten Hunde konnten gut platziert werden. Ebenfalls war die aktuelle Hundehaltung von Frau X. gemäss Bericht der Berner Behörden nun wesentlich besser als seinerzeit im Kanton Solothurn. Der Veterinärdienst erachtet es deshalb für den Steuerzahler und alle Beteiligten als nicht zumutbar und als Zwängerei, ein für beide Parteien teures Verfahren verbissen durchzuführen, nur um zu beweisen, dass die Tierschutzbehörde ihre fachliche Aufgaben recht macht.

Frau X. akzeptierte das Vergleichsangebot des Rechtsdienstes des Volkswirtschaftsdepartementes nach einigem Zögern ebenfalls. Dies weist darauf hin, dass sie erkannt hatte, dass das Einschreiten der Tierschutzbehörden gerechtfertigt war. Sie rechnete demnach ebenfalls nicht mit einem erfolgreichen Ausgang eines aufwändigen Verfahrens. Keinesfalls verhielt es sich jedoch so, dass man dem Rechtsbeistand von Frau X. angeboten hätte, einen Vergleich anzustreben, ansonsten die Beschwerde gutgeheissen werden müsste. Kein vernünftiger Mensch, mithin auch kein vernünftiger Rechtsbeistand, hätte nämlich in einem solchen Fall einem Vergleich zugestimmt.

3.2 Zu Frage 1

Es lagen verschiedene Hinweise über die mangelhafte Hundehaltung von Frau X. vor, bevor der erste Besuch vor Ort stattfand. Es zeigte sich, dass die Feststellungen der meldenden Personen dem Veterinärdienst zu Recht weitergeleitet worden waren. Die Tiere befanden sich leider in einem weit- aus schlechteren Zustand als der Interpellant annahm, d.h. sie waren keineswegs in einem gesunden, angemessen ernährten und sauberen Zustand.

3.3 Zu Frage 2

Die Beschlagnahmung von Tieren ist eine harte Massnahme und eine für alle Beteiligten äusserst unangenehme Angelegenheit. Die Notwendigkeit, gestützt auf Artikel 25 des eidgenössischen Tier-

schutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455) Tiere zu beschlagnahmen, wird deshalb immer zwischen dem Tierschutzinspektor, der Kantonstierärztin, oft auch dem Bestandestierarzt und weiteren Fachpersonen, besprochen. Der Entscheid liegt in der Verantwortung der Kantonstierärztin. Vorliegend hatte die Kantonstierärztin den Entscheid zur Beschlagnahmung aufgrund der Rapporte des Tierschutzinspektors und nach Gesprächen mit den Tierärzten, welche die Tierhalterin aufgesucht hatten, am Tag vor der Beschlagnahmung gefällt.

3.4 Zu Frage 3

Der Veterinärdienst verlangt von Tierhaltern, dass diese ihre Tiere gesetzeskonform halten. Ist dies nicht der Fall, müssen je nach Situation unterschiedliche Verbesserungen vorgenommen werden. Er vertrat nie die Meinung, Frau X. hätte die zugelaufenen Katzen einfach totschiessen sollen. Für Katzen gibt es immer Möglichkeiten, deren Haltung längerfristig zu verbessern. Zugelaufene Katzen, welche nicht selber betreut werden können, können so u.a. der Polizei übergeben werden.

3.5 Zu Frage 4

Um seine Vollzugsaufgabe zu erfüllen, besucht der Veterinärdienst die Tierhalter auf Grund von Hinweisen aus der Bevölkerung, von behandelnden Tierärzten oder auf eigene Initiative, wenn Verdachtsmomente vorliegen. Es kommt oft vor, dass sich Hinweise als unberechtigt herausstellen. Im vorliegenden Fall war das leider nicht der Fall.

3.6 Zu Frage 5

Es handelte sich um einen subsidiären Einsatz (§ 1 Abs 3 Gesetz über die Kantonspolizei; BGS 511.11) der Polizei. Sie bestimmt, wie sie auftritt. Insgesamt waren vier Polizisten im Einsatz. Sie waren für die Absicherung verantwortlich, nachdem bei einem vorherigen Besuch dem Tierschutzinspektor kein Einlass gewährt worden war. Die eingesetzten Polizisten trugen entweder die normale Polizeiuniform oder das Polizeikombi. Die Bewaffnung entsprach derjenigen von normalen Polizeieinsätzen.

3.7 Zu Frage 6

Die mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes beauftragten Behörden – hier der Veterinärdienst, dem der Tierschutzinspektor angehört – haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren (Art. 34 TSchG). Die Polizei wird jeweils für Sicherungsaufgaben beigezogen. Sie regelt in solchen Fällen nur den Einsatz der eigenen Leute. Es spricht also nichts dagegen, dass der Tierschutzinspektor das Vorgehen koordinierend leitet.

3.8 Zu Frage 7

Eine Rückgabe der Hunde stand aus Gründen, wie in den Vorbemerkungen dargelegt, nicht zur Diskussion. Müssen Tierhaltungen aus schwerwiegenden Gründen beanstandet werden, werden Tiere nie in nicht nachweislich verbesserte Verhältnisse zurückgegeben.

3.9 Zu Frage 8

Dem Kanton entstanden weder für die Unterbringung noch für die zum Teil intensive tierärztliche Betreuung der gesundheitlich angeschlagenen Hunde Kosten. Diese wurden vollumfänglich durch den Tierschutzverein getragen, der die Tiere vorübergehend aufnahm.

3.10 Zu Frage 9

Die Tiere wurden zur tiergerechten Neuplatzierung dem Tierschutzverein überlassen. Da dieser die Kosten für die vorübergehende Unterbringung trug, kam ihm auch ein eventueller Verkaufserlös zugute. Dieser betrug gemäss Auskunft des Tierschutzvereins gesamthaft 3'120 Franken.

3.11 Zu Frage 10

Dem kantonalen Veterinärdienst entstanden im vorliegenden Verfahren Kosten von 2'000 Franken (die Kosten für die tierärztliche Betreuung und für die Unterbringung der beschlagnahmten Tiere übernahm der Tierschutzverein, siehe Fragen 9 und 10). Da Frau X. mit ihrer Beschwerde vom 3. September 2001 ebenfalls den Antrag um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beistellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gestellt hatte und diesem Antrag mit Verfügung vom 18. September 2001 stattgegeben wurde, hatte der Veterinärdienst, ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens, diese 2'000 Franken selber zu tragen. Die Entschädigung des beigegebenen Rechtsbeistandes wurde auf 3'500 Franken festgesetzt. Ebenfalls auf 3'500 Franken belief sich der gemäss Vergleich vom Veterinärdienst an Frau X. zu leistende Betrag.

3.12 Zu Frage 11

Der Veterinärdienst beschlagnahmt Tiere, wenn feststeht, dass sie stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Letzteres war vorliegend der Fall.

Der Vergleich kam zu Stande, um beiden Parteien unnötige und der Sache nicht weiter dienliche Kosten zu ersparen. Dabei spielte auch eine entscheidende Rolle, dass Frau X. gemäss Bericht der bernischen Tierschutzbehörden ihre Hunde offenbar viel besser hält, als dies an ihrem früheren Wohnsitz im Kanton Solothurn der Fall war. Die Höhe des im Vergleich Frau X. zuerkannten Betrages kommt dem theoretisch möglichen Verkaufserlös der Hunde gleich. Dies ist ungleichviel weniger, als die Weiterführung des Verfahrens – gleich welchen Ausgang dieses genommen hätte – gekostet hätte.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 2004-125)
Amt für Landwirtschaft
Veterinärdienst (2)
Parlamentsdienste

